

Synopse

2022.nwlud.147 PBV Teilrevision (Nachweis Naturgefahren)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **611.11** | 654.11
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (ab 13. Juni 2023)
	<p>Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz[Die mit ► ◀ gekennzeichneten §§ treten gemäss NG 611.11 gemeindeweise in Kraft] (Planungs- und Bauverordnung, PBV)</p>
	<p><i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i></p> <p>gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 173 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)[NG 611.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass NG 611.11 (Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz[Die mit ► ◀ gekennzeichneten §§ treten gemäss NG 611.11 gemeindeweise in Kraft] (Planungs- und Bauverordnung, PBV) vom 25. November 2014) (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz[Die mit ► ◀ gekennzeichneten §§ treten gemäss NG 611.11 gemeindeweise in Kraft]</p> <p>(Planungs- und Bauverordnung, PBV)</p>	
<p>vom 25. November 2014</p>	
<p><i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i></p>	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (ab 13. Juni 2023)
gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 173 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)[NG 611.1],	gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 173 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)[NG 611.1],
<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 14 Zuweisung</p> <p>¹ Die Gebiete sind zuzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Gefahrenzone 1: bei erheblicher Gefährdung;2. der Gefahrenzone 2: bei mittlerer Gefährdung sowie bei Wasserprozessen und spontanen Rutschungen mit mittlerer Häufigkeit unabhängig der Intensität;3. der Gefahrenzone 3: bei allen übrigen Gefährdungen.	<ol style="list-style-type: none">2. der Gefahrenzone 2: bei mittlerer Gefährdung in allen Prozessen, bei geringer Gefährdung in den Wasser- und Rutschprozessen sowie bei Seeprozessen bis zur Überschwemmungshöhe von 435.50 m.ü.M.;3. der Gefahrenzone 3: bei allen übrigen Gefährdungen einschliesslich Restgefährdung.
<p>§ 22 2. Bauvorgaben</p> <p>¹ Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass sie den Belastungen durch Naturgefahren schadlos standhalten, insbesondere bei:</p> <ol style="list-style-type: none">1. statischem oder dynamischem Druck;2. Auftrieb durch Einstau oder Grundwasseranstieg;3. Auflast durch flüssige oder feste Stoffe;4. Anprall von Einzelkomponenten;5. Unterkolkung;6. Rutschen des gesamten Geländes;7. partieller oder differentieller Rutschung.	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (ab 13. Juni 2023)
	<p>² Die Gebäudehülle ist so zu realisieren, dass sie bei Belastungen durch Naturgefahren keinen erheblichen Schaden nimmt.</p>
<p>§ 23 3. prozessspezifische Bauvorgaben a) wasserhaltige Prozesse im Allgemeinen</p> <p>¹ Sind Bauten und Anlagen wasserhaltigen Prozessen ausgesetzt, sind die Außenwände bis zur Überschwemmungshöhe bei seltenen Ereignissen in dichter Bauweise auszuführen.</p> <p>² Die Gebäudehülle ist so zu realisieren, dass sie durch den Wassereinstau keinen Schaden nimmt.</p> <p>³ Durchdringungen der Gebäudehülle sind bis auf die Überschwemmungshöhe bei seltenen Ereignissen dicht auszuführen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 25 c) Aawasser</p> <p>¹ Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass bis zur Überflutungshöhe bei seltenen Ereignissen des Aawassers kein Wasser in Gebäude eindringen kann.</p> <p>² Die Überflutungshöhen können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.</p>	<p>§ 25 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 26 d) Wildbäche</p> <p>¹ Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass bis zur Überflutungs- und Geschiebeablagerungshöhe bei seltenen Ereignissen der Wildbäche kein Wasser ins Gebäude eindringen kann. Die Lichtschächte sind über diese Höhe hochzuziehen.</p> <p>² Gefährdete Gebäudeseiten sind baulich dicht auszugestalten. Sofern Öffnungen auf diesen Gebäudeseiten unabdingbar sind, sind sie mit dichten, druck- und schlagfesten Türen, Toren und Fenstern auszustatten.</p>	<p>§ 26 d) Fliessgewässer, Oberflächenabfluss</p> <p>¹ Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass bis zur Überflutungs- und Geschiebeablagerungshöhe bei seltenen Ereignissen kein Wasser ins Gebäude eindringen kann.</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (ab 13. Juni 2023)
<p>³ Tiefgarageneinfahrten, Hauseingänge und dergleichen sind talseitig oder auf den angrenzenden Gebäudeseiten anzuordnen und gegen einströmendes Wasser mittels Rampen und dergleichen zu sichern.</p> <p>⁴ Die Gebäude sind zum Schutz vor Unterkolkung ausreichend zu fundieren.</p> <p>⁵ Die lokal massgebende Schutzhöhe ist im Nachweis Naturgefahren zu ermitteln und darzustellen.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 30a Grundsatz</p> <p>¹ In Abflusskorridorzonen sind alle Teilprozesse der gravitativen Naturgefahren zu berücksichtigen; insbesondere sind bei Hochwasser der Wasser-, Geschiebe- und Holztransport sowie deren Folgeprozesse wie Ablagerungen und Erosionen einzubeziehen.</p> <p>² Abflusskorridorzonen überlagern Nichtbauzonen; Gebiete in Bauzonen können überlagert werden, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung als Bauzonen ausgeschieden waren; und 2. besonders gefährdet sind. <p>³ Bei der Ausscheidung der Abflusskorridorzonen ist der Kataster der Gefahrengebiete und Abflusskorridore gemäss Art. 12a Wasserrechtsgesetz (WRG)25 zu berücksichtigen.</p>	<p>³ Bei der Ausscheidung der Abflusskorridorzonen ist der Kataster der Gefahrengebiete und Abflusskorridore gemäss Art. 9 des Gewässergesetzes[NG 631.1] zu berücksichtigen.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass NG 654.11 (Vollzugsverordnung zum Schifffahrtsgesetz (Schifffahrtsverordnung) vom 16. Mai 2000) (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 1 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:</p>	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (ab 13. Juni 2023)
<p>1. die Bewilligung von Startgassen und Wasserflächen in den Uferzonen für das Wasserskifahren (Art. 54 Abs. 2 Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern, Binnenschifffahrtsverordnung, BSV)[SR 747.201.1];</p> <p>2. die Bezeichnung der für das Fahren mit Drachensegelbrettern freigegebenen Wasserflächen (Art. 54 Abs. 2^{bis} BSV);</p> <p>3. die Verleihung oder die Bewilligung für die Erstellung von Hafenanlagen, Bootssteganlagen, Bootshäusern, Bojen, Wasserungs- und Anlegestellen sowie anderen Bootsstandplätzen (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt, BSG[SR 747.201] und Art. 160 Abs. 1 BSV) gemäss den Bestimmungen der Wasserrechtsgesetzgebung[NG 631].</p>	<p>3. die Verleihung oder die Bewilligung für die Erstellung von Hafenanlagen, Bootssteganlagen, Bootshäusern, Bojen, Wasserungs- und Anlegestellen sowie anderen Bootsstandplätzen (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt, BSG[SR 747.201] und Art. 160 Abs. 1 BSV) gemäss den Bestimmungen der Gewässergesetzgebung[NG 631.1].</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	<p>Inkrafttreten Diese Änderung tritt am ... in Kraft.</p>
	<p>Stans, ...</p> <p>REGIERUNGSRAT NIDWALDEN</p> <p>Landammann</p> <p>Landschreiber</p>